

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 586956-90
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachliche Einschätzung
zu den Stellungnahmen der UNB des Landkreises Cochem-Zell in Bezug auf das
Schutzgut Landschaftsbild**
im Rahmen der geplanten Windparks Beuren und Urschmitt (Verbandsgemeinde Ulmen, Landkreis Cochem-Zell)

Bearbeiter:

André Elsche, M.Sc. Geogr.

Dortmund, den 25. Juni 2021

Auftraggeberin:

enercity Windpark Beuren GmbH
Nessestraße 24
26789 Leer

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690
Fax 0231 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

1. Einleitung

Die enercity Windpark Beuren GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Beuren“ sowie von zwei weiteren Anlagen am Standort „Urschmitt“ in der Verbandsgemeinde Ulmen (Landkreis Cochem-Zell). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m und einem Rotorradius von 58,5 m. Die Gesamthöhe der Anlagen wird somit 175 m betragen, die Nennleistung wird vom Hersteller mit 3,45 MW angegeben. Die fünf bzw. zwei Standorte der bisher zur Errichtung und zum Betrieb noch nicht genehmigten WEA sind alle im Offenland geplant.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Cochem-Zell in separaten Schreiben Stellung zu den geplanten Windparks bezogen.

In der vorliegenden Einschätzung wird auf einzelne Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild aus den oben genannten Schreiben aus fachlicher Sicht eingegangen.

Auf weitere Aspekte der Schreiben, wie den Auswirkungen auf den Uhu, wird in einer separaten Stellungnahme eingegangen.

Nachfolgend wird die Einschätzung für beide Projekte zusammen vorgenommen, da die Stellungnahmen der UNB weitgehend inhaltsgleich sind und die Projekte aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Standorte nur geringfügig mit Lage und Anzahl der Anlagen voneinander abweichen. Im weiteren Verlauf werden beide Windparks somit als ein Vorhaben dargestellt.

2. Fachliche Einschätzung

Nach der Stellungnahme der UNB des Landkreises Cochem Zell stehen dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ entgegen.

Landschaftsbild

Wichtigste Grundlage für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich ist die „Privilegierung“ nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB. Die „Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich besteht darin, dass sie nach § 35 BauGB zulässig sind, wenn ihnen die in § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB geregelten öffentlichen Belange „nicht entgegenstehen“. So kann ein Windenergievorhaben nur unzulässig sein, wenn bestimmte gewichtige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der jeweiligen Situation erheblich berührt werden. Die geplanten WEA liegen dabei außerhalb von festgelegten Ausschlussgebieten für Windenergieanlagenstandorte nach LEP IV (LAND RHEINLAND-PFALZ 2017), dies sind unter anderem Naturschutzgebiete und historische Kulturlandschaften.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung, wie auch in der Stellungnahme der UNB beschrieben visuelle Wirkungen aus, die das

Erscheinungsbild einer Landschaft verändern können. Bei der Beurteilung der Schwere der Auswirkungen ist jedoch die Bedeutung eines Raums bezüglich des Landschaftsbilds zu berücksichtigen. Windenergieprojekte dürften zu besonders schweren nachteiligen Auswirkungen führen, wenn zum einen dem betroffenen Raum in weiten Teilen eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und zum anderen das Landschaftsbild aufgrund einer großen Zahl von WEA in starkem Maße überprägt wird.

Wie die Sichtbereichsanalysen und Visualisierungen der LANDPLAN OS GMBH (2020, 2021) zu den geplanten Windparks zeigen, werden die WEA in den Landschaftsräumen entlang des Mosel- und des Uessbachtals mit sehr hoher und hervorragender Bedeutung für das Landschaftsbild nur in sehr geringem Maße zu sehen sein und führen in diesen Räumen somit nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Zwar besitzen die weiteren betroffenen Landschaftsräume, wie auch in der Stellungnahme der UNB beschrieben aufgrund der Strukturvielfalt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, aber eine besondere Schutzwürdigkeit lässt sich dadurch nicht ableiten. Durch den hohen Bewaldungsgrad, insbesondere der Bachtäler und dem Relief ergeben sich in diesen Räumen auch in Bezug auf die Gesamtgröße zudem nur vergleichsweise geringfügige Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA. Die Sichtbeziehungen beschränken sich dabei nahezu ausschließlich auf die Offenlandbereiche um die Ortslagen und auf kleinere Rodunginseln die meist intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Entlang der wertgebenden und für einen Erholungssuchenden reizvollen Bachtäler werden sich allenfalls nur geringfügige Sichtbeziehungen ergeben.

Ab 01.07.2021 müssen zudem alle WEA nach § 9 Abs. 8 EEG mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, d. h., dass die Nachtkennzeichnung nur dann zum Einsatz kommt (Beleuchtung), wenn ein Flugobjekt im Anflug ist. Die optischen Beeinträchtigungen der geplanten WEA bei Nacht lassen sich auf diese Weise also auf ein Minimum reduzieren.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch das Vorhaben somit insgesamt nicht zu erwarten. Das Vorhaben stellt dennoch einen nicht vermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar, der gem. § 15 BNatSchG, zu kompensieren ist. Die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP 2018) sieht zur Kompensation von nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung vor.

Landschaftsschutzgebiet

Die Bewertung für das Landschaftsbild gilt auch für die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets Moselgebiet von Schweich bis Koblenz. Im Moseltal sowie in den naturnahen Tälern der in die Mosel entwässernden Bäche werden aufgrund des Reliefs und des hohen Bewaldungsgrades in den Hangbereichen nur in sehr geringem Maße Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA entstehen. Innerhalb der relativ kleinen Ortschaften in der Umgebung des Vorhabens werden die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA durch die sichtverschattende Wirkung von Gebäuden und Gehölzen eingeschränkt, so dass

die Auswirkungen hier deutlich vermindert sein werden. In größerem Umfang werden Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA in den unbewaldeten Hochflächenbereichen des Landschaftsschutzgebiets auftreten. Insbesondere im näheren Umfeld des Vorhabens werden diese jedoch in weiten Teilen von intensiv genutzten und relativ strukturarmen Landwirtschaftsflächen eingenommen. Gerade für einen Erholungssuchenden im und entlang des Moseltals mit einer Vielzahl an Wanderwegen werden die WEA somit keine störende Wirkung entfalten. Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass sich nicht alle Erholungssuchenden von Windenergielagen gleichermaßen bzw. überhaupt gestört fühlen, wie einige Umfragen zeigen (vgl. LENZ 2004, FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND 2019). Vor dem Hintergrund der aufgeführten Aspekte wird nicht davon ausgegangen, dass die geplanten WEA eine dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets zuwiderlaufende Wirkung entfalten werden.

Der Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren (Stand 12.08.2020) führt zudem aus: *„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. In diesem Fall wird regelmäßig eine Befreiung zu erteilen sein. Hierbei sind insbesondere die Größe eines Landschaftsschutzgebiets, die Wertigkeit der konkret betroffenen Flächen, das öffentliche Interesse an Windenergienutzung und ihre Privilegierung im Außenbereich zu berücksichtigen.“*

3. Fazit

Aus fachlicher Sicht liegen somit zusammenfassend keine zwingenden Gründe für die Annahme vor, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA das Landschaftsbild und die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets in dem Maße beeinträchtigen, so dass die Auswirkungen der Genehmigung der geplanten WEA entgegenstehen würden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden zudem durch eine Ersatzgeldzahlung nach Vorgaben der Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP 2018) kompensiert.

Abschlussklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass die vorliegende Stellungnahme unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Dortmund, den 25. Juni 2021


André Elsche

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2019): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, Herbst 2019. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage zur Akzeptanz der Nutzung und des Ausbaus der Windenergie an Land in Deutschland. Berlin.
- LAND RHEINLAND-PFALZ (2017): Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 4. Juli 2017. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 2017, S. 163-180. Mainz.
- LANDPLAN OS (2020): Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark Beuren, Landkreis Cochem-Zell - Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Osnabrück.
- LANDPLAN OS (2021): Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Urschmitt, Landkreis Cochem-Zell - Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der enercity Windpark Beuren GmbH. Osnabrück.
- LENZ, S. (2004): Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Erholungslandschaft. Hintergrund und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in der Eifel. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4): 120-126.
- MUEEF RLP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ) (2018): Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018.